

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Gabriela Schwarz, Ralph Schallmeiner, Philip Kucher,  
Kolleginnen und Kollegen,

zum Bericht des Gesundheitsausschusses über den Antrag 1214/A der Abgeordneten  
Gabriela Schwarz, Ralph Schallmeiner, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein  
Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz  
geändert werden (671 dB)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

**Der eingangs genannte Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:**

*In Artikel 1 Z 8 wird in der Novellierungsanordnung die Zahl „20“ durch die Zahl „21“ ersetzt und dem § 4 Abs. 20 folgender Absatz 21 angefügt:*


„(21) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister ist berechtigt, auf das Register der anzeigepflichtigen Krankheiten personenbezogen in dem Umfang zuzugreifen, als es erforderlich ist, um die Nachweise über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion an SARS-CoV-2 an die genesenen Personen zu übermitteln. Abs. 8 zweiter Satz gilt.“

### Begründung

**Artikel 1 (Epidemiegesetz 1950 – EpiG):**

**Zu § 4 Abs. 21:**

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist Verantwortlicher des Registers der anzeigepflichtigen Krankheiten. Hier erfolgt eine Klarstellung, dass der Bundesminister berechtigt ist, auf die Daten im Register in dem Umfang personenbezogen zuzugreifen, als es erforderlich ist, die „Genesungsnachweise“ an die genesenen Personen zu übermitteln. Dies soll als Serviceleistung auch unaufgefordert erfolgen, um es für die Genesenen besonders einfach zu gestalten. Dazu werden keine neuen Daten erhoben, sondern lediglich auf Daten im Register zugegriffen, die bereits dort verarbeitet sind. Der Zugriff ist auf die Daten beschränkt, die für die Generierung der Genesungsbescheinigung und deren Übermittlung erforderlich sind (Adresse und allenfalls e-mail-Adresse). Die automatische Versendung durch die Bezirksverwaltungsbehörden stellt keine Option dar, weil für diese zusätzlicher Aufwand vermieden werden soll, da sie ohnehin mit Bekämpfungsmaßnahmen mehr als ausgelastet sind. Darüber hinaus erfolgt eine Klarstellung, dass sich der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister auch für diese neue Anwendung eines Auftragsverarbeiters bedienen kann.

  
(SCHWARZ)

  
(SCHALLMEINER)

  
(KUCHER)

  
(SCHALLMEINER)

  
(KUCHER)

